

Verein „Festkomitee Leichlinger Karneval (FLK) e.V.“

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Festkomitee Leichlinger Karneval (FLK) e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leichlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im:
Bund Deutscher Karneval e.V.
-VLK-Vereinigung Leichlinger Karneval e.V.
Jugend-Tanz-Sport-Club „Blau-Weiss“ Leichlingen e.V.
5. Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Vertiefung des karnevalistischen rheinischen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie dürfen keine direkten oder indirekten Zuschüsse erhalten.
4. Die Mittel des Vereins und etwaige Zuschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand den Ehrenrat informieren und dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahrebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehegatten von Mitgliedern zahlen 50 %, nicht volljährige Kinder 25 % des festgesetzten Jahresbeitrages. Schüler, Studenten oder Auszubildende zahlen 25 % des festgesetzten Jahresbeitrages. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden Ehepaaren gleichgestellt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Senatsmitglieder geben neben dem Jahresbeitrag eine zusätzliche Spende, über deren Höhe sich Senat und Vorstand abstimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1.1 Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- 1.1.1 Präsident/in
- 1.1.2 Schatzmeister/in
- 1.1.3 Literat/in

1.2 Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 1.2.1 Pressereferent/in
- 1.2.2 Senatspräsident (Wahl durch den Senat)
- 1.2.3 die Sprecherin des Damenelferrates (Wahl durch den Damenelferrat)
- 1.2.4 eine von der Versammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Das Vertretungsrecht des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über € 4.000,00, außerhalb des Wirtschaftsplanes, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung. Erstellen des Haushaltsplanes.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung der Jahresabrechnung.
4. Vorschlag von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB, der/die Pressereferent/in und der/die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitglie-

dern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB vorzeitig aus, muss der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl einen kommissarischen Nachfolger wählen.
3. Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können en Bloc gewählt werden. Auf Antrag der Mitgliederversammlung muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und unterliegen auch nicht seinen Anweisungen.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - a) Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 4 der FLK Satzung
 - b) Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wenn der Vorstand keine einvernehmliche Einigung herbeiführen kann.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

§ 11 Geschäftsordnung

Für die gesamte Tätigkeit des Vorstandes gilt – ergänzend zur Satzung – die jeweilige Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Aufgaben

Der Verein bildet zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben den

1. Senat
2. Damenelferrat

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher (Poststempel)- unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich (durch Brief) einberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres und jede juristische Person eine Stimme.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntel-Mehrheit, erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von dem/der Präsidenten/in oder dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur jährlichen Prüfung der Kassenführung werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die ordnungsgemäße Verwendung der verwalteten Gelder zu bestätigen. Sie schlagen der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand zu entlasten, sofern die Kriterien einer ordnungsgemäßen Kassenführung erfüllt sind.
2. Die Kassenprüfung muss abgeschlossen sein, bevor die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Leichlingen mit der Verpflichtung zu, das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, welcher die Brauchtumpflege des rheinischen Karnevals fördert.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.